

Aus dem Inhalt

Unternehmen

Einlage in GmbH keine Schenkung.....	3
Vergabe von zinslosen Gesellschafterdarlehen an Ausländische Gesellschaften.....	3
Schuldrechtliche Nebenabrede über Abfindungen beim Ausscheiden eines Gesellschafters.....	5
Billigkeitsmaßnahmen bei unternehmerbezogenen Sanierungsgewinnen.....	6
BfH eröffnet Chance zur Berücksichtigung von ausländischen Betriebsstättenverlusten.....	8
Vertretung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.....	8

Immobilien

Photovoltaikanlagen.....	3
BfH hält Grundsteuer-Grundstückswerte für verfassungswidrig.....	6

Erbschaft

Geringere Steuer für Witwenpension.....	4
---	---

Umsatzsteuer

Dauerbrenner Vorsteuerabzug und Rechnungsmängel.....	4
--	---

Einkommensteuer

Erstattungszinsen nicht steuerpflichtig.....	6
--	---

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung verlangt keinen Aufwand für zwei Wohnungen.....	4
Anreize zum Abschluss von Aufhebungsverträgen.....	7
BMF-Schreiben zur Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen veröffentlicht.....	7
Kündigung bei Umsatzrückgang?.....	7

Dienstwagen

Anscheinsbeweis bei der 1%-Regelung.....	8
--	---

Kommentar

Reizthema: Steuerfreie Abgeordnetenpauschale.....	5
---	---



ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831/25297-0
Fax: 0831/25297-77
E-Mail: atg@atg.de
Internet: www.atg.de

Immobilien

Grundstücksveräußerungsgeschäfte: Verlängerung der Spekulationsfrist teilweise verfassungswidrig

Die Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften unterlagen nach der bis zum 31.12.1998 geltenden Rechtslage der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als zwei Jahre betrug (sog. Spekulationsgeschäfte). Durch das am 31.3.1999 verkündete Steuerentlastungsgesetz wurde die Veräußerungsfrist auf zehn Jahre verlängert (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Nach § 52 Abs. 39 Satz 1 EStG galt die neue Frist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1999, bezog aber – rückwirkend – auch bereits erworbene Grundstücke ein, sofern der Vertrag über die Veräußerung erst im Jahr 1999 (oder später) geschlossen wurde.

Die Kläger der drei Ausgangsverfahren veräußerten ihre in den Jahren 1990 bzw. 1991 erworbenen Grundstücke nach Ablauf der alten zweijährigen, aber innerhalb der neuen zehnjährigen Veräußerungsfrist im Jahr 1999, wobei die zugrunde liegenden Verträge teilweise vor der Verkündung des neuen Rechts geschlossen wurden, teilweise danach. Das Finanzamt wandte in allen Fällen die neue Veräußerungsfrist an und rechnete die Veräußerungsgewinne dem zu versteuernden Einkommen zu. Die erhobenen Klagen führten jeweils zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht durch das Finanzgericht Köln und den Bundesfinanzhof.

In den zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Normenkontrollverfahren hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 52 Abs. 39 Satz 1 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wegen Verstoßes gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes teilweise verfassungswidrig ist (Beschluss vom 7. Juli 2010 - 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05).

Die Anwendung der verlängerten Spekulationsfrist verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und ist nichtig, soweit ein im Zeitpunkt der Verkündung des neuen Rechts bereits eingetretener Wertzuwachs der Besteuerung

unterworfen wird, der nach der zuvor geltenden Rechtslage steuerfrei realisiert worden ist oder zumindest bis zur Verkündung des neuen Rechts steuerfrei hätte realisiert werden können, weil die alte Spekulationsfrist abgelaufen war. Insoweit war eine verfestigte Vermögensposition entstanden, die durch die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist nachträglich entwertet wird. Diese führt zudem zu einer Ungleichbehandlung, die unter dem Gesichtspunkt der Lastengleichheit einer erhöhten Rechtfertigung bedarf, wenn die alte Frist – wie in den Ausgangsverfahren – bis zum Ende des Jahres 1998 abgelaufen war. Denn bei denjenigen Steuerpflichtigen, die ihr Grundstück noch im Jahr 1998 veräußerten, bleiben die bis dahin erzielten Wertsteigerungen steuerfrei.

Soweit die früher geltende 2-jährige Spekulationsfrist zum Zeitpunkt der Verkündung noch nicht abgelaufen war, begegnet ihre Verlängerung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Gleiche gilt, soweit die alte Frist zwar bereits abgelaufen war, sich der Zugriff aber auf die erst nach der Verkündung der Neuregelung eintretenden Wertsteigerungen beschränkt. Die bloße Möglichkeit, Gewinne später steuerfrei vereinnahmen zu können, begründet keine vertrauensrechtlich geschützte Position.



Editorial

Nur selten waren steuerliche Fragen einer solchen Berg- und Talfahrt ausgesetzt wie die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers. Auf eine für den Bürger positive Gesetzeslage folgte ab 2007 eine restriktive Gesetzesänderung, daran schlossen sich Gerichtsurteile für und gegen die Anerkennung des steuerlichen Arbeitszimmers an und schließlich erkannte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung rückwirkend ab dem 1.1.2007. Nach diesem BVerfG-Beschluss müssen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann von der Steuer abgesetzt werden können, wenn das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der gesamten Arbeit darstellt, aber dafür kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Von besonderem Interesse ist, dass das Gericht den Gesetzgeber aufgefordert hat, rückwirkend ab 2007 eine entsprechende verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. In der Mehrzahl der Fälle hielt das Verfassungsgericht bislang eine Neuregelung mit Wirkung für die Zukunft für ausreichend. Beim Arbeitszimmer war die Rückwirkung aber geboten, weil es sich dank der zügigen Bearbeitung der Finanzgerichtsbarkeit nur um einen kurzen Rückwirkungszeitraum handelt und die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes von Anfang an umstritten war. Mit einer Steuererstattung dürfen all diejenigen Bürger rechnen, deren Einkommensteuerbescheide hinsichtlich des Arbeitszimmers vorläufig ergingen, oder deren Steuerbescheid mit Einspruch angefochten wurde.

Wie dieses, aber auch das ebenfalls vorgestellte Urteil zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der Verlängerung der Spekulationsfrist zeigt, ergehen die Urteile des Bundesverfassungsgerichts nicht nur mit Wirkung für die Zukunft. Es bleibt also dabei, dass jeder Steuerpflichtige sorgfältig darauf zu achten hat, dass bereits bei der bloßen Vermutung einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung versucht werden muss, entsprechende Steuerfälle möglichst offen zu halten. Für unsere Mandanten übernehmen wir dies im Rahmen der Prüfung der Steuerbescheide.

Auch wenn die zukünftige, vermeintlich verfassungskonforme Gesetzeslage noch nicht im Einzelnen erkennbar ist, ist bereits heute absehbar, dass vor allem Selbstständige, aber auch angestellte Außendienstler, die über kein eigenes Büro verfügen, von der Neuregelung profitieren werden. Im Augenblick gilt es als sehr wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber eine Neuregelung finden wird, die sehr ähnlich ausgestaltet ist wie die bis zum 31.12.2006 gültige. Danach waren Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in diesen Fällen bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro abziehbar.

Peter Rucker
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

Die 10-jährige Veräußerungsfrist als solche ist dagegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die unterschiedliche einkommensteuerrechtliche Erfassung von Wertsteigerungen im Vermögen des Steuerpflichtigen ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Es verstößt ferner nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, dass Gewinne aus Grundstücksveräußerungen nicht dem für außerordentliche Einkünfte geltenden ermäßigten Tarif nach § 34 EStG unterliegen.

Für die Praxis hat die BVerfG-Entscheidung folgende Bedeutung:

Grundstücksverkauf bis Ende 1998

Hier gilt unverändert die 2-jährige Spekulationsfrist, die Entscheidung hat keine Auswirkungen.

Grundstücksverkauf zwischen 1.1. und 31.3.1999

Hier sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

1. Die 2-jährige Spekulationsfrist war bereits vor dem 1.1.1999 abgelaufen: Der realisierte Gewinn bleibt steuerfrei und ein Verlust dürfte insoweit nicht mehr mit Spekulationsgewinnen verrechenbar sein.
2. Die 2-jährige Spekulationsfrist war am 31.3.1999 noch nicht abgelaufen: Es bleibt dabei, dass das Geschäft § 23 EStG unterliegt und Verluste mit anderen Spekulationsgewinnen verrechenbar sind.
3. Die 2-jährige Spekulationsfrist lief nach dem 31.12.1998, aber vor dem 1.4.1999 ab und es liegt ein Gewinn vor: Der realisierte Gewinn bleibt steuerfrei und ein Verlust dürfte insoweit nicht mehr mit Spekulationsgewinnen verrechenbar sein.

Grundstücksverkauf ab dem 1.4.2009

1. Es gilt die gesetzliche Neuregelung, wenn die alte Spekulationsfrist am 31.3.1999 noch nicht abgelaufen war.
2. Die 2-jährige Spekulationsfrist lief vor dem 1.4.1999 ab und es liegt ein Gewinn vor: Der realisierte Gewinn bleibt insoweit steuerfrei, als er auf Wertzuwächse bis zum 31.3.1999 entfällt.
3. Die 2-jährige Spekulationsfrist lief vor dem 1.4.1999 ab und es liegt ein Verlust vor: Das realisierte Minus dürfte verrechenbar sein, soweit es in der Zeit vor dem 1.4.1999 entstanden ist. Dabei kann sich die Konstellation ergeben, dass auf den einen Zeitraum ein Gewinn und den anderen ein Verlust entfällt.

Eine Steuerfreistellung von Gewinnen in Altfällen ist allerdings nur noch möglich, wenn die entsprechenden Einkommensteuer- oder Feststellungsbescheide noch änderbar sind. Da die Bescheide trotz der anhängigen Verfahren zu diesem Punkt nicht vorläufig ergangen waren, gelingt das also nur in Fällen, die die Betroffenen über einen Rechtsbehelf ruhend gestellt hatten oder die aus anderen Gründen noch offen sind.

Unternehmen

Einlage in GmbH keine Schenkung

Die so genannten disquotalen Einlagen in eine Kapitalgesellschaft haben den BFH bereits verschiedentlich beschäftigt. Jetzt hat er mit seinem Urteil vom 9.12.2009 (II R 28/08) eine für Sanierungen und die Vorbereitung von Unternehmensübertragungen sehr positive Entscheidung getroffen.

In dem zu entscheidenden Fall wurde bei einer GmbH das Kapital erhöht. Eine Gesellschafterin, die mit 25% an der GmbH beteiligt war, beteiligte sich an dieser Kapitalerhöhung nicht. Die erhöhten Stammeinlagen wurden durch zwei weitere Gesellschafter mittels der Einlage der Geschäftsanteile einer weiteren GmbH erbracht. Diese Anteile hatten einen weit über dem Nennwert liegenden gemeinen Wert. Einer der beiden an der Kapitalerhöhung beteiligten Gesellschafter war der Ehemann der nicht teilnehmenden Gesellschafterin. Durch die Einlage erhöhte sich auch der Wert ihres Gesellschaftsanteils um rd. 400.000 DM. Das Finanzamt erhob auf diesen Mehrwert Schenkungsteuer.

Auch das angerufene Finanzgericht ging davon aus, dass die Ehefrau auf Kosten ihres Ehemannes bereichert worden war. Der BFH sah aber in dieser Werterhöhung keine freigiebige Zuwendung. Er beurteilte die Sachlage nur nach dem Zivilrecht und sah wegen der

Eigenständigkeit des Gesellschaftsvermögens keine Bereicherung der Gesellschafterin aus dem Vermögen des an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Ehemannes.

Das Urteil könnte den Weg frei machen für die Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen ohne Schenkungsteuerbelastungen. Zumal der BFH auch bereits entschieden hat, dass bei Einlagen über dem Nennwert von Kapitalgesellschaftsanteilen nicht etwa eine Bereicherung der Gesellschaft gegeben ist.

Für geplante Gestaltungen sollte aber trotzdem eine vorherige verbindliche Auskunft des Finanzamts eingeholt werden. Zum einen existiert noch ein Urteil desselben Senats des BFH (II. Senat vom 12.7.2005), in dem in der Einbringung eines Einzelunternehmens durch den Vater in eine mit seinem Sohn und der Ehefrau neu gegründete GmbH eine Schenkung angenommen wurde. Weiterhin ergibt sich aus R 18 Abs. 3 der Erbschaftsteuer-Richtlinien eine genteilige Auffassung der Finanzverwaltung. Es kann zwar aus der Veröffentlichung des Urteils vom 9.12.2009 im Bundessteuerblatt vermutet werden, dass der Fiskus seine bisherige Auffassung aufgegeben hat, aber wegen der in der Regel bedeutsamen Auswirkungen von Nachfolgeregelungen sollte man sich dies doch rechtssicher bestätigen lassen.

Unternehmen

Vergabe von zinslosen Gesellschafterdarlehen an Auslandsgesellschaften

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 23.6.2010 entschieden, dass die Vergabe eines zinslosen Gesellschafterdarlehens an eine ausländische Gesellschaft eine „Geschäftsbeziehung“ i.S. des § 1 Abs. 4 Außensteuergesetz (AStG) in der bis 2002 geltenden Fassung sein kann.

Zweck des AStG ist, die Verlagerung von inländischen Einkünften in das Ausland zu verhindern. Es regelt, dass Geschäftsbeziehungen zum Ausland zwischen nahestehenden Personen, die nicht wie unter Fremden abgewickelt werden, steuerlich behandelt werden, als wären sie unter Fremden abgewickelt worden (sog. Fremdvergleichsgrundsatz). Im Fall eines zinslosen Gesellschafterdarlehens bedeutet dies, dass dem Gesellschafter für Zwecke der Besteuerung in einer Fiktion fremdübliche – also marktgerechte – Zinserträge zugerechnet werden.

Mit dem Urteil schließt sich der BFH einer seit langem von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung an. Unklarheiten über den Begriff der Geschäftsbeziehung hatten schon vorher dazu geführt, dass die gesetzliche Regelung des AStG durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz ab 2003 weiter gefasst wurde, um auch die Vergabe von zinslosen Darlehen durch Gesellschafter als Geschäftsbeziehung zu erfassen. Das Urteil beseitigt jetzt letzte Zweifel über die steuerlichen Nachteile derartiger Finanzierungen.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils empfiehlt es sich, Auslandsgesellschaften auf andere Weise zu finanzieren. Nicht als Geschäftsbeziehung gilt die Finanzierung mit Eigenkapital. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch mezzaninische Finanzierungen möglich.

Immobilien

Photovoltaikanlagen

Trotz Einschränkung der staatlichen Förderung sind Photovoltaikanlagen bei Grundstückseigentümern nach wie vor beliebt. Bei der Installation einer Photovoltaikanlage sind neben wirtschaftlichen Überlegungen dabei immer auch die steuerlichen Folgen im Auge zu behalten.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht steht die Abzugsfähigkeit der in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthaltenen Vorsteuern im Mittelpunkt. Der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Anlage selbst ist dabei in aller Regel problemlos möglich, da die Erträge aus der Einspeisung der Umsatzsteuer unterliegen. Es macht keinen Unterschied, ob die Anlage nur auf das Dach aufgesetzt oder in das Dach integriert wird. Photovoltaikanlagen haben keine Auswirkung auf die Vorsteuerabzugsmöglichkeit hinsichtlich des Gebäudes selbst. Dachsanierungen, die in Zusammenhang mit der Installation der Anlage notwendig werden, werfen dagegen häufig Fragen auf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Kosten dann der Photovoltaikanlage zuzuordnen sind, wenn die Sanierung für die Installation zwingend erforderlich war. In diesem Fall ist der Vorsteuerabzug möglich. Erfolgt die Sanierung dagegen nur anlässlich des Anlagenbaus, sind die Kosten dem Gebäude zuzuordnen; die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach der Gebäudenutzung.

Ertragsteuerlich handelt es sich bei Photovoltaikanlagen um selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter, die unabhängig vom Gebäude auf eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben werden. Da es sich um ein bewegliches Wirtschaftsgut handelt, eröffnet die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage auch die Möglichkeit des Ansatzes eines Investitionsabzugsbetrags und einer späteren Sonderabschreibung. Bei Anschaffung bis zum 31.12.2010 ist zudem die degressive Abschreibung denkbar. Nach jüngsten Aussagen der Finanzverwaltung (Schreiben des BayLfSt vom 5.8.2010) soll dies auch für dachintegrierte Anlagen gelten. Nur die Dachkonstruktion selbst ist dem Gebäude zuzuordnen, sodass sich deren steuerliche Behandlung nach den Grundsätzen für Gebäude richtet.

Erbschaft

Geringere Steuer für Witwenpension

Der BFH hat einer Unternehmer-Witwe mit seinem Urteil vom 5.5.2010 zu einer erheblichen Erbschaftsteuer-Minderung verholfen. Das Finanzamt hatte rd. 114.000 Euro verlangt, nach dem Urteil betrug die Steuer noch rd. 9.000 Euro.

Der Unternehmer-Ehefrau war von einer KG eine Witwenpension zugesagt worden. Sie war selbst mit 2 % an der KG beteiligt und erbte in 2000 mit dem Tode ihres Ehemannes dessen Anteil von 76 %. Vom Finanzamt wurde der Kommanditanteil mit dem Kapital lt. Steuerbilanz von ca. 3 Mio. DM bewertet und die Pension kapitalisiert mit ca. 2,5 Mio. DM. Daraus ergab sich eine Erbschaftsteuer von rd. 224.000 DM. Der BFH beurteilte den Fall völlig anders.

Der vererbte Anteil an der KG war nach seiner Auffassung mit dem Buchwert des steuerlichen Eigenkapitals zu bewerten. Eine Änderung der Rückstellung für die Witwenpension kam nicht in Betracht. Es musste weiterhin der niedrige Steuerbilanzansatz gem. § 6 a Abs. 4 EStG zum Todeszeitpunkt angesetzt werden.

Die Witwenpension musste aber nicht mit dem Kapitalwert bewertet werden. Sie war für die Witwe Sonderbetriebsvermögen, das neben ihrem Anteil an der KG anzusetzen war. Das Sonderbetriebsvermögen musste als Aktivposten korrespondierend zum Passivposten „Rückstellung“ in der Bilanz der KG bewertet werden. Dieser Passivposten betrug zulässigerweise nur rd. 300.000 DM, weil die Zusage vor dem 1.1.1987 erteilt wurde. Auf die beiden Werte konnte dann noch der Bewertungsabschlag gem. § 13 a Abs. 2 ErbStG a. F. von 35 % angewandt werden.

Eine weitere Kürzung des Steuerwertes ergab sich aus den Abzug des fiktiven Zugewinnausgleichsanspruchs. Hierbei bezog der BFH aber den Pensionsanspruch gem. § 1587 Abs. 3 BGB nicht in das Endvermögen ein, so dass der abzugsfähige Ausgleichsanspruch sich gegenüber dem von Finanzamt und Finanzgericht berücksichtigten Wert verringerte.

Die Entscheidung kann sich auch für Erbfälle nach dem 1.1.2009 positiv auswirken. Selbst wenn für die Pension jetzt der Kapitalwert anzusetzen ist, wirken sich der Verschonungsabschlag von 85 % und der erhöhte Zugewinnausgleichsanspruch weiterhin deutlich auf das steuerpflichtige Vermögen aus. Eine Durchsicht der Gesellschafts- und Pensionsverträge ist unter diesen Gesichtspunkten zu empfehlen.

Umsatzsteuer

Dauerbrenner Vorsteuerabzug und Rechnungsmängel

Der Europäische Gerichtshof hat am 15.7.2010 eine für Unternehmen erfreuliche Grundsatzentscheidung im Bereich der Umsatzsteuer getroffen.

Bekanntlich bedarf es für das Recht auf Vorsteuerabzug nicht nur einer Rechnung als solcher, vielmehr muss diese Rechnung den strengen formalen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen. Fehlt eine der erforderlichen Angaben, so entfällt die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Erhält der die Leistung empfangende Unternehmer später eine berichtigte Rechnung, so wirkte dies nicht auf den Zeitpunkt der ursprünglichen fehlerhaften Rechnung zurück. Als Folge wurden von der Finanzverwaltung Zinsforderungen geltend gemacht.

Der EuGH geht nunmehr in seinem neuen Urteil erfreulicherweise davon aus, dass eine derartige Berichtigung doch auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurückwirkt. Bei dem zu beurteilenden Sachverhalt wurden die fehlerhaften Rechnungen in 2007 erteilt und in 2008 berichtigt. Von einer Rückwirkung der Rechnungsberichtigung geht der

EuGH zumindest für den Fall aus, dass die Berichtigungserklärung dem Finanzamt bis zu dem Zeitpunkt vorgelegt wird, an dem die Entscheidung über die Versagung des Vorsteuerabzugs aus der ursprünglich erteilten Rechnung gefällt wird.

Das Urteil führt in der Praxis zu einer deutlichen Vereinfachung. Werden Rechnungsmängel im Rahmen einer finanzbehördlichen Prüfung festgestellt, können diese noch im Rahmen der Prüfung durch Erteilung berichtigter Rechnungen geheilt werden.

Das Thema „Rechnungsmängel“ betrifft auch eine Änderung der MwSt-Richtlinie 2006/112 durch den EU-Ministerrat am 13.7.2010. Mit der Richtlinie soll der Einsatz von eRechnungen gefördert und somit deren Kosteneinsparungs-, Effizienz- und Produktivitätspotenziale genutzt werden. Demnach werden an eRechnungen keine weitergehenden Anforderungen als an Papierrechnungen gestellt. eRechnungen sind nach Zustimmung des Empfängers zu akzeptieren, wenn ihre Echtheit, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit gewährleistet sind.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung verlangt keinen Aufwand für zwei Wohnungen

Für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist es nicht unbedingt notwendig, dass ein Arbeitnehmer für die Kosten des Haupthaushalts aufkommt. In einem aktuellen BFH-Urteil hat ein lediger Arbeitnehmer, der Kosten für eine 64 qm Wohnung an seinem Beschäftigungsort geltend gemacht hatte, Recht bekommen. Als Haupthaushalt hatte er die Wohnung seiner Eltern angegeben.

Die Kostenübernahme des Haupthaushaltes hält der BFH zwar weiterhin für ein gewichtiges Indiz, aber sie ist keine zwingende Voraussetzung. Dieser Tenor betrifft insbesondere auswärts beschäftigte Kinder, die bei ihren Eltern noch ihren Haupthaushalt haben, sich dort aber kaum oder überhaupt nicht finanziell am Unterhalt der Wohnung beteiligen.

Grundsätzlich kann ein Alleinstehender neben seinem Haupthaushalt eine Wohnung berufsbedingt am Beschäftigungsort unterhalten. Nutzt er eine Wohnung davon unentgeltlich, ist zu prüfen, ob sie als seine eigene oder als die des Überlassenden wie etwa der Eltern zu behandeln ist. Dabei spielt die Tatsache, ob der Arbeitnehmer für die Kosten des Haushalts aufkommt, eine wichtige Rolle. Sie ist aber kein Ausschluss-Kriterium.

Das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder Ferientaufenthalte stellt keinen Unterhalt eines Hausstands dar. Bei Alleinstehenden ist noch zu berücksichtigen, dass mit zunehmender Dauer der Auswärts-tätigkeit immer mehr dafür spricht, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt wird.

Schuldrechtliche Nebenabrede über Abfindungen beim Ausscheiden eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter, der aus einer Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung, und zwar grundsätzlich in Höhe seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen. Ohne eine abweichende gesellschaftsvertragliche Regelung ist der ausscheidende Gesellschafter mit dem Verkehrswert seiner Beteiligung abzufinden. Im Einzelfall können die Abfindungsansprüche ein erhebliches Ausmaß erreichen und die Liquidität der Gesellschaft gefährden. In der Praxis besteht daher ein Bedürfnis, im Gesellschaftsvertrag sowohl das Verfahren zur Ermittlung des Anteilswertes als auch die Höhe und Fälligkeit des Abfindungsanspruches zu regeln. Insbesondere die Begrenzung der Höhe des Abfindungsanspruches unterliegt jedoch rechtlichen Schranken.

Die Begrenzung des Abfindungsanspruches auf den Buchwert des Gesellschaftsanteils ist in der Regel nichtig, wenn bereits von Anfang an ein grobes Missverhältnis zu dem wahren Wert der Gesellschaftsbeteiligung bestanden hat. Entsteht ein solches Missverhältnis erst nachträglich, so

bleibt die Abfindungsklausel im Grundsatz wirksam. Sie ist jedoch im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls anzupassen.

Eine Abfindungsbeschränkung auf den Buchwert des Gesellschaftsanteils bzw. auf den Nennwert eines Geschäftsanteils kann jedoch sachlich gerechtfertigt sein. Dies ist bspw. der Fall, wenn sie auf den Besonderheiten eines so genannten Mitarbeitermodells beruht. Dabei wird einem verdienten Mitarbeiter des Unternehmens – unentgeltlich oder gegen Zahlung eines Betrages in Höhe des Nennwertes – eine Minderheitsbeteiligung eingeräumt, die er bei seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen zurück zu übertragen hat.

In dem vom BGH mit Beschluss vom 15.3.2010, Az.: II ZR 4/09, entschiedenen Fall einer GmbH lag ein sog. Mitarbeitermodell vor, sodass eine Vereinbarung über die Beschränkung der Abfindung auf den Buchwert zulässig war. Strei-

tig war nur, ob die Begrenzung der Abfindung durch einen nicht notariell beurkundeten Gesellschaftsbeschluss wirksam war oder die Gesellschaftersanspruch auf die in der Satzung geregelte höhere Abfindungszahlung hatten.

Es ist anerkannt, dass Gesellschafter ihre Rechtsverhältnisse auch außerhalb des Gesellschaftsvertrages durch schuldrechtliche Nebenabreden regeln können, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht. Grundsätzlich bindet eine solche schuldrechtliche Nebenabrede nur die unterzeichnenden Vertragsparteien. Die Gesellschaft kann hieraus jedoch Rechte ableiten, wenn diese Nebenabrede – wie im vorliegenden Fall – (auch) in ihrem Interesse gefasst wurde. Laut BGH kann ein Gesellschaftersbeschluss als eine solche Nebenabrede angesehen werden, an die der Gesellschafter durch seine Mitwirkung gebunden ist. Zumindest ist der Gesellschafter unter dem Gesichtspunkt des widersprüchlichen Verhaltens an den Inhalt des Gesellschaftersbeschlusses gebunden.

Reizthema: Steuerfreie Abgeordnetenpauschale



Dr. Simone Jäck
Steuerberaterin
Partnerin der ATG

Mit Beschluss vom 26.7.2010 wurden die Verfassungsbeschwerden (2 BvR 2227/08, 2 BvR 2228/08) gegen die steuerfreie Abgeordnetenpauschale mangels Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen.

Ein Bundestagsabgeordneter erhält rund 48.000 Euro jährlich als steuerfreie Kostenpauschale zur Deckung mandatsbedingter Aufwendungen. Darunter fallen u. a. Bürokosten, Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung am Sitz des Bundestages und bei Reisen, ferner Fahrtkosten für Fahrten in Ausübung des Mandats und sonstige Kosten anlässlich anderer mandatsbedingter

Aufwendungen. Diese Kostenpauschale wird unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Aufwands ausgezahlt. Ziel der Verfassungsbeschwerde war die pauschale Anerkennung beruflich bedingter Ausgaben in Höhe von einem Drittel der aus nichtselbständiger Arbeit erzielten Einnahmen – wie bei Abgeordneten.

In der Begründung des Bundesverfassungsgerichts heißt es, dass die ggf. bestehende steuerliche Begünstigung der Abgeordneten aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten besonderen Stellung sachlich gerechtfertigt sei. Darüber hinaus sei nach dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Da Abgeordnete im Gegensatz zu Arbeitnehmern keine Dienste schulden, sondern frei und in ausschließlicher Verantwortung gegenüber dem Wähler ihr Mandat wahrnehmen, bestehe insoweit keine Gleichartigkeit, die eine zwingende Gleichbehandlung zur Folge hat.

Die pauschale Erstattung der Aufwendungen eines Abgeordneten soll Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden, weil die besonderen Aufgaben eines Abgeordneten nicht in abschließender Form bestimmt werden könnten. Ihr Charakter entspräche weniger einer Wer-

bungskostenpauschale als eher einem pauschalierten Auslagenersatz für Kosten, deren tatsächlicher Anfall vermutet wird.

Dieser Beschluss trägt sicherlich nicht dazu bei, die Vorbehalte der Bürger gegen Abgeordnete, insbesondere bei diesem Reizthema, abzubauen. Insbesondere wenn es um das Thema Steuern geht, scheint das Gerechtigkeitsgefühl des Bürgers besonders sensibel. Dies erklärt sich wohl auch aus der Entstehungsgeschichte der Einkommensteuer, die eigentlich privilegienfeindlich ist und die Leistungsfähigkeit ohne Ansehen der Person objektiv und gleichmäßig besteuern soll. Steuerbefreiungen sollen die Ausnahme bleiben und bedürfen einer Rechtfertigung.

Die Abgeordneten sollten von sich aus eine transparente Neuregelung der Diäten und der steuerfreien Kostenpauschale schaffen. Vorbild könnte die Diätenregelung in Nordrhein-Westfalen sein, wo Landtagsabgeordnete einen voll zu versteuernden Betrag erhalten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Mandat und Altersversorgung wie „normale“ Bürger in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Unternehmen

Billigkeitsmaßnahmen bei unternehmerbezogenen Sanierungsgewinnen

Seit im Oktober 1997 die bis dahin geltende Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne aufgehoben wurde, kann für diese eine Steuerbegünstigung nur noch über Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung erreicht werden; ob eine Steuerfreistellung gewährt wird, steht im Ermessen der Finanzverwaltung.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 27.3.2004 („Sanierungserlass“) und 22.12.2009 die Voraussetzungen hierfür veröffentlicht. Eine Steuerbefreiung kommt danach aus Sicht des BMF grundsätzlich nur für Gewinne in Betracht, die durch einen vollständigen bzw. teilweisen Schuldenerlass von Gläubigern entstehen, sofern diesen keine entsprechenden Verlustvorträge gegenüberstehen und durch den Schuldenerlass eine Fortführung des Unternehmens ermög-

licht werden soll (sog. „unternehmensbezogene Sanierung“).

Erfolgt der Schuldenerlass hingegen im Rahmen einer sog. „unternehmerbezogenen Sanierung“, bei der nicht der Fortbestand des Unternehmens erreicht werden soll, sondern dem Unternehmer bzw. Gesellschafter der schuldenfreie Übergang ins Privatleben bzw. der Aufbau einer anderen Existenzgrundlage ermöglicht werden soll, kommt ein Steuererlass nur in Betracht, wenn der Schuldenerlass im Rahmen einer Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung bzw. eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erfolgt.

Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 14.7.2010 (X R 34/08) die Auffassung der Finanzverwaltung, bei unternehmerbezogenen

Sanierungsgewinnen Billigkeitsmaßnahmen nur im Falle einer Restschuldbefreiung bzw. Verbraucherinsolvenz zuzulassen, im Grundsatz gebilligt – ebenso wie die Intention des Sanierungserlasses, grundsätzlich nur eine unternehmensbezogene Sanierung zu fördern, weil sich diese noch innerhalb der gesetzlichen Ermessensgrenzen halte.

In seiner Entscheidung hat der BFH zwar nicht ausdrücklich zu unternehmensbezogenen Sanierungsgewinnen geurteilt. Er führt jedoch zusätzlich aus, dass er – entgegen einer Entscheidung des Finanzgerichts München, über deren Revision der VIII. Senat des BFH noch zu entscheiden hat (VIII R 2/08), – Billigkeitsmaßnahmen bei unternehmensbezogenen Sanierungsgewinnen als grundsätzlich zulässig ansieht.

Immobilien

BFH hält Grundsteuer-Grundstückswerte für verfassungswidrig

In einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 30.6.2010 (II R 60/08) zur Grundstücksbewertung hat das Gericht auch zur Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Bewertung Stellung genommen. Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer hatte das Bundesverfassungsgericht bereits am 7.11.2006 die Wertermittlung auf Basis der Bedarfswertung als verfassungswidrig angesehen.

Die für die Grundsteuererhebung maßgeblichen Einheitswerte beruhen noch auf Feststellungen mit Wertverhältnissen von 1964 (für die alten Bundesländer) bzw. von 1935 (für das Beitrittsgebiet). Es liegt auf der Hand, dass diese Werte im Ansatz nicht mehr den heutigen Wertverhältnissen entsprechen. Gebäude aus dem Jahr 1964 bzw. 1935 können hinsicht-

lich der Baumethoden, Baumaterialien und ihrer Nutzung nicht mehr mit in 2009 errichteten Bauten verglichen werden. Falls allerdings davon auszugehen wäre, dass sich die Preise seit dieser Zeit gleichmäßig für alle Gebiete und insbesondere auch für die verschiedenen Gebäudearten erhöht hätten, dann wäre zumindest die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt. Durch die Beibehaltung der Einheitswerte für die Bemessung der Grundsteuer sieht der BFH den allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzt. Dies gilt nach seiner Auffassung aber erst für die nach dem 1.1.2007 liegenden Stichtage, da bis zu diesem Zeitpunkt die Bewertung als noch verfassungsgemäß beurteilt wurde. Bis dahin kann aus Sicht des BFH gegen die Einheitswerte und die Grundsteuerer-

hebung nicht vorgegangen werden. Für spätere Jahre muss jetzt abgewartet werden, ob ein anderes Verfahren von einem Finanzgericht oder dem BFH dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird und ob dann das BVerfG die Auffassung des BFH teilt.

Viele Kommunalpolitiker haben das Urteil bereits zum Anlass genommen, eine Reform mit einer Erhöhung der Grundsteuer zu verlangen. Von mehreren unionsgeführten Landesregierungen sind zudem Vorstöße für einen radikalen Umbau der Grundsteuererhebung bekannt geworden. Sie haben der Finanzministerkonferenz bereits ein vereinfachtes Modell für die Grundsteuererhebung zugesandt. Diese Steuerberechnung könnte ab 2012 eingeführt werden.

Einkommensteuer

Erstattungsinsen nicht steuerpflichtig

Sowohl Einkommensteuernachforderungen als auch Einkommensteuererstattungen sind zu verzinsen, sofern diese erst nach Ablauf von 15 Monaten nach Ende des betroffenen Veranlagungszeitraums festgesetzt werden. Die Verzinsung beträgt 0,5% pro Monat. Vereinnahmte Erstattungsinsen waren bisher als Zinserträge steuerpflichtig, für an das Finanzamt bezahlte Nachzahlungsinsen war ein Abzug dagegen ausgeschlossen.

Das Abzugsverbot für Nachzahlungsinsen hat der Bundesfinanzhof in einem jüngst ergangenen Urteil nun bestätigt. Allerdings entschied das Gericht auch, dass Erstattungsinsen im Gleichklang zum Abzugsverbot dann auch nicht der Besteuerung unterworfen werden dürfen. Das Urteil ist von der Finanzverwaltung bisher allerdings noch nicht veröffentlicht worden. Auch eine anderweitige Reaktion steht noch aus, sodass noch offen ist, wie Fi-

nanzverwaltung und gegebenenfalls auch der Gesetzgeber auf die neue Rechtsprechung reagieren werden. Steuerpflichtige sollten bis dahin jedoch unbedingt darauf achten, dass Erstattungsinsen in allen noch offenen Fällen steuerfrei gestellt werden. Ebenfalls nicht geklärt ist, ob die Grundsätze auch im Rahmen der Körperschaftsteuer Anwendung finden. Der Bundesfinanzhof hat sich dazu nicht geäußert.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Anreize zum Abschluss von Aufhebungsverträgen

Der Abschluss eines Aufhebungsvertrages bietet für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis ohne eine Kündigung und einen gegebenenfalls nachfolgenden Kündigungsschutzprozess einvernehmlich zu beenden. Oftmals wird in einem solchen Aufhebungsvertrag eine Abfindungszahlung an den Arbeitnehmer geregelt, um diesem einen finanziellen Anreiz für die Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages zu bieten.

In dem nun vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedenen Fall (Urteil vom 18.5.2010, Az.: 1 AzR 187/09) gingen die vom Arbeitgeber im Rahmen einer freiwilligen Betriebsvereinbarung versprochenen Zahlungen für den Abschluss eines Aufhebungsvertrages über die in einem Sozialplan festgesetzten Sum-

men hinaus. Durch den Sozialplan wurden die wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern durch die Betriebsänderung entstanden, bereits angemessen ausgeglichen. In einem solchen Fall, so das BAG, konnten die Betriebsparteien in einer weiteren freiwilligen Betriebsvereinbarung nach § 88 BetrVG zusätzlich Anreize zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages vereinbaren.

Nachdem der (später klagende) Arbeitnehmer den Aufhebungsvertrag unterzeichnete, wurde jedoch eine weitere Betriebsvereinbarung getroffen. Diese sah Abfindungszahlungen vor, die nochmals über die in der ersten Betriebsvereinbarung bzw. in dem unterzeichneten Aufhebungsvertrag vereinbarten Summen hinausgingen. Diese zweite Betriebsvereinbarung galt aber nur für diejenigen Arbeitneh-

mer, die bislang keinen Aufhebungsvertrag unterzeichnet hatten („Stichtagsregelung“).

Die Klage des Arbeitnehmers auf Zahlung einer höheren Abfindung auf Grund der zweiten Betriebsvereinbarung wies das BAG ab. Es entschied, dass die Betriebsvereinbarungen im vorliegenden Fall keine Umgehung der Regelungsziele des Sozialplanes darstellten und die in der zweiten Betriebsvereinbarung getroffene Stichtagsregelung keinen Verstoß gegen den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz darstellt. Der klagende Arbeitnehmer hatte somit keinen Anspruch darauf, dass die zwischen ihm und dem Arbeitgeber in dem bereits abgeschlossenen Aufhebungsvertrag vereinbarte Abfindungszahlung nochmals „nachverhandelt“ wurde.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

BMF-Schreiben zur Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen veröffentlicht

Der Große Senat des BFH hatte mit seinem Beschluss vom 21.9.2009 das allgemeine Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen aufgehoben. Aufwendungen mit sowohl betrieblicher oder beruflicher als auch privater Veranlassung sind somit grundsätzlich als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anteilig abziehbar.

Das BMF-Schreiben vom 6.7.2010 gibt nun Aufschluss über die steuerliche Beurteilung gemischter Aufwendungen durch die Finanzverwaltung. In seiner Stellungnahme hält der Fiskus unverändert am Nachweiserfordernis der betrieblichen oder beruflichen Veranlassung fest. Grundsätzlich nicht abzugsfähig sind weiterhin alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt sowie für den Unterhalt seiner Familienangehörigen. Repräsentationsaufwendungen sind nur in Ausnahmefällen abzugsfähig.

Für den Steuerpflichtigen ergeben sich bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern allerdings zukünftig umfangreiche Dokumentationspflichten, um den genannten Nachweiserfordernissen der Finanzverwaltung Genüge zu

tun. Dies gilt insbesondere für Kfz-Kosten sowie für Reise- und Fortbildungskosten. Ein anteiliger Abzug kommt nur dann in Betracht, wenn die betriebliche oder berufliche Mitveranlassung nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist (<10%) und darüber hinaus geeignete Aufteilungsmaßstäbe (Zeit, Menge, Fläche, Kopfzahl) herangezogen werden können. Hilfsweise ist bei Vorliegen objektiver Merkmale auch eine Schätzung möglich. Ein Abzug kommt jedoch insgesamt dann nicht in Betracht, wenn die Veranlassungsbeiträge der betrieblichen/beruflichen und privaten Sphäre so ineinander greifen, dass eine Trennung nach objektiven Kriterien nicht möglich ist.

Allen Steuerpflichtigen ist als Beweisvorsorge eine rechtzeitige gewissenhafte Dokumentation bei allen gemischten Aufwendungen im Hinblick auf die betrieblichen oder beruflichen Veranlassungszusammenhänge sowie die zugrunde gelegten Maßstäbe zur Aufteilung des Aufwands zu empfehlen, um etwaigen Zweifeln der Finanzverwaltung an einer steuermindernden Berücksichtigung im Vorhinein zu begegnen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kündigung bei Umsatzrückgang?

Das LAG Rheinland-Pfalz hatte sich mit einer ordentlichen betriebsbedingten Kündigung wegen Wegfalls des Beschäftigungsbedarfs auseinanderzusetzen. In dem Fall hatte der Arbeitgeber die Kündigung damit begründet, dass der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers entfallen sei, weil es ab Herbst 2008 zu erheblichen Umsatzeinbußen aufgrund von Auftragsrückgängen und Kundenverlusten gekommen sei. Dies habe auch zu einer Umstrukturierung im Unternehmen geführt. Das Arbeitsvolumen für den Arbeitnehmer sei dadurch, aber auch aufgrund von Umständen, die schon vor 2008 bestanden, insgesamt um 75% zurückgegangen.

Gegen die Kündigung erhob der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage und bekam in beiden Instanzen Recht. Zur Begründung führte das LAG Rheinland-Pfalz aus, dass eine der Kündigung zugrunde liegende unternehmerische Entscheidung des Arbeitgebers nicht ersichtlich sei. Insbesondere fehle bei den aufgeführten Auftrags- bzw. Umsatzrückgängen und der dargelegten Umstrukturierung der konkrete Bezug zum Arbeitsplatz des Arbeitnehmers. Auch der Wegfall des Aufgabenumfanges um 75% sei nicht ohne weiteres geeignet, die Kündigung zu rechtfertigen, erforderlich sei insoweit, dass dargelegt werde, dass der Arbeitnehmer genau und ausschließlich für die Tätigkeit eingestellt worden sei, die nun weggefallen war.

Unternehmen

BFH eröffnet Chance zur Berücksichtigung von ausländischen Betriebsstättenverlusten

Der BFH hat mit seinen Urteilen I R 100/09 und I R 107/09 vom 9.6.2010 seine Rechtsprechung zur Berücksichtigung von ausländischen Betriebsstättenverlusten konkretisiert. In beiden Urteilsfällen haben deutsche Kapitalgesellschaften die Berücksichtigung französischer Betriebsstättenverluste im Inland begehrt.

Nach der so genannten Symmetriethese können ausländische Betriebsstättenverluste grundsätzlich keine Berücksichtigung im Inland finden, wenn, wie im Abkommensfall mit Frankreich, das jeweilige DBA eine Freistellung ausländischer Betriebsätteneinkünfte vorsieht. Bei innergemeinschaftlichen Freistellungsbetriebsstätten kommt eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Verluste

„final“ geworden sind, d. h. der Steuerpflichtige im Betriebsstättenstaat alle Verlustberücksichtigungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und eine zukünftige Verrechnung dort ausgeschlossen ist. An einer solchen „Finalität“ fehlt es, wenn lediglich ein zeitlich begrenzter Verlustvortrag ungenutzt bleibt, da es nicht dem Ansässigkeitsstaat zu überantworten sei, aufgrund steuerrechtlicher Rahmenbedingungen im Belegenheitsstaat „final“ gewordene Betriebsstättenverluste durch einen inländischen Verlustabzug auszugleichen (BFH v. I R 100/09).

Anders verhält es sich jedoch, wenn Verluste ungeachtet der rechtlichen Rahmenbedingungen im Mitgliedsstaat nicht mehr berücksichtigt werden können. Ein solcher Fall lag dem

BFH in der Urteilsentscheidung I R 107/09 zugrunde. Hier erwirtschaftete eine französische Betriebsstätte über mehrere Jahre hinweg Verluste bis sie schließlich aus betriebswirtschaftlichen Gründen endgültig aufgegeben werden musste. Der BFH entschied zugunsten des Steuerpflichtigen, da diese Verluste aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten „final“ geworden sind.

Die jüngste Rechtsprechung des BFH ist für den Steuerpflichtigen erfreulich, da sie ihm die Möglichkeit eröffnet, durch entsprechende unternehmerische Disposition (Umwandlung der Auslandsbetriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft oder Aufgabe der Auslandsaktivitäten) Auslandsverluste zu „finalisieren“, um ihre Berücksichtigung im Inland zu bewirken.

Unternehmen

Vertretung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Grundstücksgesellschaften wie bspw. Immobilienfonds werden oftmals in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geführt. Vorbehaltlich einer abweichenden gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung steht die Geschäftsführung einer GbR nach dem Gesetz allen Gesellschaftern gemeinsam zu. Dies hat zur Folge, dass die GbR auch gerichtlich und außergerichtlich von allen Gesellschaftern gemeinsam vertreten wird, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes regelt. Der BGH hat in einem solchen Fall, in dem die GbR ohne entsprechende Regelung im Ge-

sellschaftsvertrag lediglich durch einen Gesellschafter vertreten wurde, mit Urteil vom 19.7.2010, Az.: II ZR 56/09, die Revision einer GbR wegen Unzulässigkeit der Klage zurückgewiesen. Das Gericht wies in dem Verfahren ausdrücklich darauf hin, dass der Vertretungsmangel durch eine Genehmigung der anderen Gesellschafter geheilt werden könne. Die Erklärung des am Prozess teilnehmenden Gesellschafters, dass er auch im Namen der anderen Gesellschafter handele, genügte jedoch nicht, da er die Vollmacht für diese Genehmigung nicht nachweisen konnte.

Dienstwagen

Anscheinsbeweis bei der 1 %-Regelung

Der BFH hat in seinem Urteil (VI R 46/08) vom 21.4.2010 zum Anscheinsbeweis im Zusammenhang mit der 1 %-Regelung bei der Fahrzeugüberlassung Stellung genommen.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, begründet das einen als Lohnzufluss zu erfassenden Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers, der nach der 1 %-Regelung oder mit der Fahrtenbuchmethode zu bewerten und zu versteuern ist.

Die 1 %-Regelung kommt nur zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt. In solchen Fällen spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass der zur privaten Nutzung überlassene Dienstwagen auch privat genutzt wird. Es gibt aber keinen Anscheinsbeweis dafür, dass dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug aus dem Fuhrpark des Arbeitgebers zur Verfügung steht, oder dafür, dass ein solches vom Arbeitnehmer unbefugt auch privat genutzt wird.

Impressum

Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.